

SCHIEDSHOF
Urteil Nr. 8/92 vom 11. Februar 1992
Geschäftsverzeichnisnr. 358

U R T E I L

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel
181 Absatz 5 des Dekrets der Flämischen
Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der
Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft,
erhoben von Karel Schelstraete und Mitklägern

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry,
und den Richtern J. Wathelet, F. Debaedts, H. Boel, L.
François und P. Martens,
unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,
unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. KLAGEGEGENSTAND

Mit Klageschrift vom 6. Januar 1992, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, wird die einstweilige Aufhebung von Artikel 181 Absatz 5 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft (Belgisches Staatsblatt vom 4. Juli 1991) beantragt von

1. Schelstraete Karel, wissenschaftlicher Rat an der Universität Gent, wohnhaft in 9250 Waasmunster, Vinkenlaan 1,
2. Moerman Emmanuel, Fakultätslehrbefähigter an der Universität Gent, wohnhaft in 9831 St.-Martens-Latem, Forestierspad 4,
3. Hanssens Michel, wissenschaftlicher Rat an der Universität Gent, wohnhaft in 9200 Grembergen-Dendermonde, Steenweg van Grembergen 33,
4. Rysseleere Magdalena, wissenschaftliche Rätin an der Universität Gent, wohnhaft in 9052 Zwijnaarde, Victor Lorreestraat 21,
5. Segers Agnès, wissenschaftliche Rätin an der Universität Gent, wohnhaft in 9000 Gent, St.-Katljnestraat 15,
6. Vanhoorne Michel, wissenschaftlicher Rat an der Universität Gent, wohnhaft in 9000 Gent, Gordunakaai 7,
7. Verhoeve Antoon, wissenschaftlicher Rat an der Universität Gent, wohnhaft in 9921 Vinderhoute, Bergstraat 17,
8. Van Oye Rafaël, wissenschaftlicher Rat an der Universität Gent, wohnhaft in 8400 Ostende, J. Declerckstraat 13.

Mit derselben Klageschrift wird ebenfalls Klage auf Nichtigerklärung der vorgenannten Dekretsbestimmung erhoben.

II. VERFAHREN

Durch Anordnung vom 7. Januar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter F. Debaedts und L. François haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Durch Anordnung vom 15. Januar 1992 hat der Hof den Verhandlungstermin bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 22. Januar 1992 festgesetzt.

Von dieser Anordnung wurden die klagenden Parteien und die in Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes bezeichneten Behörden mit am 15. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 22. Januar 1992

- erschienen

RA W. Debeuckelaere, in Gent zugelassen, für die vorgenannten klagenden Parteien,

die Herren N. Vercruysse und P. Barra,

Direktor bzw. Verwaltungssekretär beim Ministerium der Flämischen Gemeinschaft, Unterrichtsdezernat, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,

- haben die referierenden Richter F. Debaedts und L. François in niederländischer bzw. französischer Sprache Bericht erstattet,
- wurden der vorgenannte Rechtsanwalt und die vorgenannten Beamten angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. GEGENSTAND DER ANGEFOCHTENEN BESTIMMUNG

Kraft Artikel 181 Absatz 5 des Dekrets vom 12. Juni 1991 können die Angehörigen des festgestellten wissenschaftlichen Personals der Universitäten, die im Rahmen der Artikel 190 bis 192 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 über Sozialbestimmungen einen Sanierungs- und Umstrukturierungsplan beschlossen haben, von der Universitätsverwaltung nicht einem der Grade des selbständigen akademischen Personals zugeordnet werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das Alter von 55 Jahren erreicht haben - im Gegensatz zu den Angehörigen des festgestellten wissenschaftlichen Personals der übrigen Universitäten (Artikel 181 Absatz 1 des Dekrets vom 12. Juni 1991).

IV. IN RECHTLICHER BEZIEHUNG

- A.1. Die klagenden Parteien weisen darauf hin, daß jede von ihnen zum festangestellten wissenschaftlichen Personal der Universität Gent gehöre und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des angefochtenen Dekrets 55 Jahre alt oder älter gewesen sei. Daraus ergebe sich, daß sie aufgrund des Sanierungsplans der Universität Gent mit 60 Jahren zwangsweise in den Ruhestand geschickt würden, so daß sie kraft der angefochtenen Bestimmung nicht mehr in einen der Grade des selbständigen akademischen Personals eingestuft werden könnten. Die klagenden Parteien meinen somit, sie wiesen das rechtlich erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf.
- A.2. Die klagenden Parteien sind außerdem der Meinung, daß die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmung ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zufügen könne. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Universitäten dazu verpflichtet seien, spätestens bis zum 1. Oktober 1992 über die Einstufung der Angehörigen des festangestellten wissenschaftlichen Personals in einen der Grade des selbständigen akademischen Personals zu entscheiden; die Vorarbeiten dazu hätten bereits angefangen, weshalb die Festlegung der Einstufungskriterien und die Einstufung selbst in den nächstfolgenden Monaten erfolgen würden. Die klagenden Parteien behaupten, daß sie bei der Festlegung der Einstufungskriterien und bei der Einstufung selbst nicht berücksichtigt werden könnten, wenn die angefochtene Bestimmung nicht

einstweilig aufgehoben werde. Die angefochtene Bestimmung schlieÙe nämlich ihre Einstufung in einen der Grade des selbständigen akademischen Personals aus. In Anbetracht der Dauer des Verfahrens vor dem Schiedshof sei es unmöglich, daß sie bei Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung dennoch für Einstufung in das selbständige akademische Personal in Betracht kämen, geschweige denn, daß ihre Lage bei der Festlegung der Einstufungskriterien Berücksichtigung finden würde.

Die klagenden Parteien weisen ferner darauf hin, daß die Sanierungspläne der Universität Gent in Kraft seien und durchgeführt würden. Einer der Kläger werde mit Wirkung vom 1. Juni 1992 in den Ruhestand versetzt und könne also auf keinen Fall in das selbständige akademische Personal eingestuft werden, obwohl ihm früher mitgeteilt worden sei, er komme dafür in Betracht, mit einem Lehrauftrag in das selbständige akademische Personal aufgenommen zu werden.

Die klagenden Parteien machen schließlich geltend, daß die Einstufungskriterien in den letzten Wochen konkret erörtert worden seien.

- A.3. Als einzigen Klagegrund geben die klagenden Parteien die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung, Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte an.

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß jene Angehörigen des festangestellten wissenschaftlichen Personals der Universität Gent, die in der Periode vom 1. Oktober 1991 bis Ende September 1996 sechzig Jahre alt würden und nicht in das selbständige akademische Personal eingestuft werden könnten, gegenüber den Angehörigen des festangestellten wissenschaftlichen Personals, die jünger seien als sie oder einer anderen Universität angehörten, ungleich behandelt würden.

Die klagenden Parteien nehmen zwar an, daß die finanzielle Sanierung der Universität Gent ein an sich statthafter Zweck sei, der eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen könne; dennoch sind sie der Meinung, daß dieser Sanierungszweck nicht durch die beanstandete Behandlungsungleichheit erreicht werde. Die angefochtene Maßnahme sei aber - so die klagenden Parteien - weder objektiv gerechtfertigt noch angemessen.

Zunächst einmal weisen die Kläger darauf hin, daß die Universitätsverwaltung nach freiem Ermessen entscheiden dürfe, welche Angehörigen des festangestellten wissenschaftlichen Personals in das selbständige akademische Personal aufgenommen werden sollten, weshalb diese Aufnahme keineswegs automatisch erfolge. Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit habe die Universitätsverwaltung auch Erwägungen hinsichtlich des finanziellen Gleichgewichtes der Universität zu berücksichtigen, weshalb die angefochtene Bestimmung überflüssig und unnötig im Hinblick auf die finanzielle Sanierung der Universität gewesen sei.

Anschließend bestreiten die klagenden Parteien, daß die angefochtene Bestimmung zu einer wirksamen Einsparung führen würde. Sie weisen darauf hin, daß eine Einstufung in das selbständige akademische Personal keinen Einfluß auf das Gehalt habe, während der Betroffene Lehr- und/oder Forschungsaufgaben zu übernehmen habe, so daß diese Aufgaben nicht mehr von anderen Angehörigen des selbständigen akademischen Personals zu erfüllen seien. Auch wenn eine beschränkte finanzielle Einsparung nachgewiesen werden könnte, wäre diese nur so geringfügig und unbedeutend, daß sie die beanstandete Diskriminierung unmöglich rechtfertigen könnte.

Schließlich weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß auch in der Annahme, daß die Behandlungsungleichheit an sich gerechtfertigt werden könnte, immerhin eine Diskriminierung vorliegen würde, weil der Dekretgeber dasselbe Ziel hätte erreichen können, ohne ihnen die Möglichkeit zu nehmen, ihre Laufbahn in akademischer und intellektueller Hinsicht zu entfalten. Es sei nämlich möglich gewesen, das Pensionsalter für diejenigen, die als Angehörige des festangestellten wissenschaftlichen Personals unter die Anwendung der Sanierungsmaßnahmen fallen würden aber in das selbständige akademische Personal aufgenommen worden seien, bei sechzig Jahren zu belassen.

B.1. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei grundsätzliche Voraussetzungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- 1° Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- 2° Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Rechtsnorm muß einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen können.

Die im Gesetz verwendete Terminologie führt zu der Annahme, daß ein Klagegrund nur dann als ernsthaft im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann, wenn er nicht nur offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist, sondern auch nach einer ersten Prüfung der in diesem Stand des Verfahrens dem Hof zur Verfügung stehenden Elemente begründet zu sein scheint.

B.2. Die klagenden Parteien entnehmen den völkerrechtlichen Bestimmungen, auf die sie sich berufen, keine anderen Argumente als diejenigen, die sie aus den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung herleiten. Im Rahmen des Verfahrens auf einstweilige Aufhebung wird die Ernsthaftigkeit des Klagegrunds nur insofern untersucht werden, als hierin eine Verletzung der letztgenannten Bestimmungen geltend gemacht wird.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt,

wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum erstrebten Zweck stehen.

- B.4. Der Dekretgeber kann auf gesetzmäßige Weise zum Erstreben eines Zieles beitragen, das darin besteht, die Finanzlage der Universitäten, die mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, zu sanieren. Im Hinblick hierauf kann er Dekretsbestimmungen annehmen, die verhindern sollen, daß das neue Statut der Personalangehörigen der Universitäten die Durchführung der bisherigen Sanierungspläne beeinträchtigen würde.

Der Dekretgeber durfte also eine Bestimmung erlassen, die nur auf die Angehörigen des festgestellten wissenschaftlichen Personals der Universitäten, für die ein Sanierungs- oder Umstrukturierungsplan gilt, anwendbar ist. Der Unterschied, der darüber hinaus zwischen den Personalangehörigen dieser Universitäten gemacht wird, je nachdem, ob sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des angefochtenen Dekrets das Alter von 55 Jahren erreicht haben oder nicht, liegt darin begründet, daß die Sanierungsmaßnahmen eben auf diese Kategorie von Personalangehörigen anwendbar sind. Es sind jene Personalangehörigen, für die - unter anderem infolge ihres Dienstalters - die sozialen Folgen eines Personalabbaus durch Pensionsregelungen gemildert werden können.

- B.5. Die klagenden Parteien behaupten aber, daß die beanstandeten Maßnahmen dem erstrebten Zweck nicht angemessen seien bzw. die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zu diesem Zweck

stunden.

- B.5.1.a. Sie legen an erster Stelle dar, daß die Universitätsverwaltung nicht dazu verpflichtet sei, alle Angehörigen des festangestellten wissenschaftlichen Personals dem selbständigen akademischen Personal zuzuordnen, sondern vielmehr über eine Ermessensfreiheit verfüge, wobei auch Erwägungen hinsichtlich der Finanzlage der Universitäten berücksichtigt werden könnten.

Der Hof bemerkt allerdings, daß die Sanierungsmaßnahmen, welche der Absicht des Dekretgebers zufolge darauf abzielen, die in der angefochtenen Bestimmung vorgenommene Unterscheidung zu rechtfertigen, vorsehen, daß all diejenigen Angehörigen des festangestellten wissenschaftlichen Personals im Alter von sechzig Jahren entlassen werden, die in der Periode vom 1. Oktober 1991 zum 30. September 1996 dieses Alter erreichen. Eine Einstufung dieser Personalangehörigen in das selbständige akademische Personal hätte zur Folge, daß sie im Alter von sechzig Jahren nicht mehr zwangsweise in den Ruhestand versetzt werden könnten, da die Artikel 190 bis 192 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 über Sozialbestimmungen nicht für die Angehörigen des selbständigen akademischen Personals gelten. Somit würde die Sanierung der in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Universitäten beeinträchtigt werden. Die angefochtene Bestimmung, die diese Auswirkung zu vermeiden bezweckt, beinhaltet also tatsächlich eine Maßnahme, die geeignet ist, das verfolgte Ziel zu erreichen.

- B.5.1.b. Die klagenden Parteien behaupten ferner, daß sie

in der Annahme, daß sie dem selbständigen akademischen Personal zugeordnet worden wären, Lehraufgaben hätten übernehmen müssen, die nun von anderen Angehörigen des selbständigen akademischen Personals erfüllt werden müßten, weshalb das Verbot der Einstufung in das selbständige akademische Personal keine wirkliche Einsparung zur Folge habe.

Der Hof bemerkt allerdings, daß der von den Klägern angeführte Umstand offensichtlich der Erfüllung der durch die angefochtene Bestimmung bezweckten Zielsetzung - Sicherung der Sanierungsmaßnahmen für bestimmte Universitäten - nicht im Wege steht.

Die angefochtene Bestimmung kann auch eine wirkliche Einsparung zustande bringen, wenn ein Angehöriger des festangestellten Personals, der wegen seines Alters nicht unter die Anwendung der Sanierungsmaßnahmen fällt, dem selbständigen akademischen Personal zugeordnet wird, im Gegensatz zu einem Angehörigen, auf den diese Maßnahmen wohl aber zutreffen. Während ein Angehöriger des festangestellten wissenschaftlichen Personals, auf den die Sanierungsmaßnahmen nicht anwendbar sind, auf jeden Fall - ob er nun in das selbständige akademische Personal aufgenommen ist oder nicht - erst mit 65 Jahren obligatorisch in den Ruhestand versetzt werden kann, ist dies nicht der Fall bei einem Angehörigen des festangestellten wissenschaftlichen Personals, auf den die Sanierungsmaßnahmen wohl aber zutreffen.

Indem der Dekretgeber bestimmt hat, daß die Angehörigen des festangestellten wissenschaftlichen

Personals, auf welche die kraft der Artikel 190 bis 192 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 ergriffenen Sanierungsmaßnahmen anwendbar sind, nicht dem selbständigen akademischen Personal zugeordnet werden können, hat er also den besagten Personalabbau mittels der Zwangspensionierung im Alter von sechzig Jahren sichern wollen. Somit hat er tatsächlich eine Maßnahme ergriffen, die zur Sanierung der Finanzlage bestimmter Universitäten beitragen kann.

B.5.2. Die klagenden Parteien behaupten auch, daß das bei der angefochtenen Bestimmung eingesetzte Mittel - Unmöglichkeit der Einstufung in das selbständige akademische Personal - dem erstrebten Zweck - Sicherung der finanziellen Sanierung der Universitäten, für die ein Sanierungs- bzw. Umstrukturierungsplan gilt - nicht angemessen sei. Die klagenden Parteien meinen, der Dekretgeber hätte genausogut bestimmen können, daß das Pensionsalter für diejenigen, die dem selbständigen akademischen Personal zugeordnet worden sind aber früher unter die Anwendung der Sanierungsmaßnahmen fielen, endgültig auf sechzig Jahre festgesetzt wird.

Der Hof stellt fest, daß eine Zwangspensionierung von Angehörigen des selbständigen akademischen Personals eine Anpassung der Artikel 190 bis 192 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 über Sozialbestimmungen voraussetzt. Aus Artikel 59bis §2 2° c) der Verfassung ergibt sich jedoch, daß der Dekretgeber nicht dafür zuständig ist, diese Artikel abzuändern. Die von den Klägern suggerierte Lösung erweist sich also als nicht durchführbar.

Die ergriffene Maßnahme wäre dem erstrebten Zweck gewiß unangemessen, wenn sich daraus ergäbe, daß die Universität Gent nur deshalb jemandem auf keinen Fall eine Lehraufgabe zuteilen könnte, weil diese Person über 55 Jahre alt wäre und zum wissenschaftlichen Personal gehören würde bzw. gehört hatte. Es liegt jedoch auf der Hand, daß die angefochtene Bestimmung es der Universität lediglich verbietet, einen Angehörigen des festangestellten wissenschaftlichen Personals, der über 55 Jahre alt ist, aufgrund der Rangordnung, die sie gemäß Artikel 181 Absatz 1 des Dekrets vom 12. Juni 1991 frei aufstellt, in einen Grad des selbständigen akademischen Personals einzusetzen. Die angefochtene Bestimmung nimmt der Universität keineswegs die Möglichkeit, diese Person bei einer offenen Stelle in den Grad des selbständigen akademischen Personals zu ernennen.

- B.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß der von den klagenden Parteien vorgebrachte Klagegrund nicht als "ernsthaft" im Sinne von Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 betrachtet werden kann.

Demzufolge braucht die Voraussetzung, daß die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Rechtsnorm einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen kann, nicht geprüft zu werden.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

DER HOF

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache,
gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über

den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) J. Delva